



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024, finden von 08.00 bis 18:00 Uhr, die Stichwahl des Landrates des Landkreises Greiz und die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardttsdorf statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Bad Köstritz bildet sechs Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in 07586 Bad Köstritz in

- Wahlraum im Stimmbezirk 01
Staatliche Grundschule Bad Köstritz, Schulstraße 8
- Wahlraum im Stimmbezirk 02
Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4
- Wahlraum im Stimmbezirk 03
Vereinshaus Pohlitz, Am Weinberg 1
- Wahlraum im Stimmbezirk 04
Feuerwehrhaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorf 52 a
- Wahlraum im Stimmbezirk 05
Bürgerhaus Gleina, Gleina 30
- Wahlraum im Stimmbezirk 06
Dorfgemeinschaftshaus Reichardttsdorf,
Reichardttsdorf 7 b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zur ersten Wahl übermittelt worden sind, sind Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 211 – 214.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14:30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstandes durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung von der ersten Wahl und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

a) Stichwahl des Landrates im Landkreis Greiz

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

b) Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Reichardttsdorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Stichwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWG erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahlen.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahlen nach § 13 Abs. 1 und § 14 ThürKWG bis Freitag, den 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Einwohnermeldeamt), 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 mündlich oder schriftlich (auch per Telefax: 036605 88128) oder auf elektronischem Weg über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbad-koestritz.de) unter der Rubrik „Wahlen 2024“/Unterpunkt „Kommunalwahlen“/„Wahlscheinbeantragung“ beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an den Stichwahlen teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 9. Juni 2024, bis 18:00 Uhr, dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Ermittlung der Stichwahlergebnisse werden am Montag, dem 10. Juni 2024 und ggf. am Dienstag, dem 11. Juni 2024, jeweils ab 08:30 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in den selben Wahlräumen (Stimmbezirke 2 bis 6) bzw. in den o.g. Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes fortgesetzt.

11. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

Stadtverwaltung Bad Köstritz

gez. *Oliver Voigt, Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Stichwahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz für die Stichwahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf tritt **am Dienstag, dem 11. Juni 2024, 17:00 Uhr**, im Festsaal der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 in 07586 Bad Köstritz zusammen.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

gez. *Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz*

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 das Wahlergebnis der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:.....103
2. Zahl der Wähler:..... 82
3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....2
4. Zahl der gültigen Stimmabgaben:..... 80

Zahl der auf den Bewerber des Wahlvorschlags gültig abgegebenen Stimmen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Wagner	Steffi	Wagner	72

Zahl der auf jede wählbare Personen gültig abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stimmen
2	Behr	Marco	4
3	Krug	Jens	3
4	Hilbert	Erhard	1

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages
1	Wagner	Steffi	Wagner

Damit ist Frau Steffi Wagner zur Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Gleina gewählt.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

gez. *Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz*

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 das Wahlergebnis der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:..... 497
2. Zahl der Wähler:..... 349
3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben..... 16
4. Zahl der gültigen Stimmabgaben:..... 333

Zahl der auf den Bewerber des Wahlvorschlags gültig abgegebenen Stimmen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Modes	Ralf	Modes	324

Zahl der auf jede wählbare Personen gültig abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stimmen
2	Precht	Lena	2
3	Jentsch	Axel	2
4	Enke	Jakob	2
5	Enke	Silke	1
6	Jakat	Marlies	1
7	Schneider	Frank	1

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages
1	Modes	Ralf	Modes

Damit ist Herr Ralf Modes zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Pohlitz gewählt.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 das Wahlergebnis der Wahl der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten:..... 103
2. Zahl der Wähler:..... 90
3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben..... 5
4. Zahl der gültigen Stimmabgaben:..... 85

Zahl der auf den Bewerber des Wahlvorschlags gültig abgegebenen Stimmen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Scheffel	Jörg	Scheffel	42

Zahl der auf jede wählbare Person gültig abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stimmen
2	Lehnardt	Hagen	41
3	Lehnardt	Martina	1
4	Hohmann	Jörg	1

Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

Folgende zwei Personen haben die höchste Stimmenzahlen erhalten.

Name, Vorname	Stimmen
Scheffel, Jörg (Scheffel)	42
Lehnardt, Hagen	41

Sie nehmen an der Stichwahl teil, die am 9. Juni 2024 von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWG erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

In das Wählerverzeichnis der ersten Wahl eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine für die Stichwahl nach § 13 Abs. 1 und § 14 ThürKWG bis Freitag, den 7. Juni 2024, 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz (Einwohnermeldeamt), 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, Zimmer 311 mündlich oder schriftlich (auch per Telefax: 036605/88128) oder auf elektronischem Weg über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbad-koestritz.de) unter der Rubrik „Wahlen 2024“/ Unterpunkt „Kommunalwahlen“/ „Wahlscheinbeantragung“ beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (9. Juni 2024), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte kann erst binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 das Wahlergebnis der Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:..... 3.194
 Zahl der Wähler:..... 2.092
 Zahl der ungültigen Stimmabgaben..... 56
 Zahl der gültigen Stimmabgaben:..... 2.036
 Zahl der gültig abgegebenen Stimmen..... 6.060
 Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen und Sitze:

Nr.	Wahlvorschlag (Kennwort)	Zahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	DIE LINKE (DIE LINKE)	669	1
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.317	6
3	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)	3.074	9

Zahl der auf die einzelnen Bewerber der Wahlvorschläge gültig abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der Stimmzahl:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Kennwort)	Name	Vorname	Stimmen
1	DIE LINKE (DIE LINKE)	Jakat	Marlies	233
		Böttcher	Christine	218
		Ueberschär	Lutz	112
		Brüske	Beate	25
		Tscharntke	Kerstin	20
		Jakat	Sebastian	17

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Kennwort)	Name	Vorname	Stimmen		
1	DIE LINKE (DIE LINKE)	Neumann	Gaby	16		
		Schleef	Hans-Peter	15		
		Weise	Jochen	13		
		Wahlvorschlag insgesamt			669	
		2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Heiland	Dietrich	531
				Panzer	Dirk	248
				Tille	Matthias	240
				Poser	Maik	230
				Pandorf	Ulrike	184
				Seidemann	Marko	137
				Huth	Carsten	116
				Dr. Kriebitzsch	Carsten	90
				Escher	Uwe	87
				Walther	Jan	85
Oehler	David			76		
Prüfer	Andreas			58		
Vielmuth	Tino			57		
Bedarf	Hardy			50		
Panzer	Elisabeth			40		
Almendinger	Heiko			35		
Salmi	Zini			31		
Wieland	Dietrich			18		
Reinhard	Volker	4				
Wahlvorschlag insgesamt			2.317			
3	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)	Mehlhorn	Steffen	669		
		Wagner	Steffi	352		
		Köhler	Björn	332		
		Stäps	René	307		
		Scheffel	Jörg	272		
		Ewert	Sebastian	260		
		Nagel	Christian	204		
		Leihbecher	Robert	166		
		Sterna	Babett	97		
		Jäger	Stefan	94		
		Oehlgardt	Bert	90		
		Wünsche	Paul	64		
		Kraft	Janine	58		
		Schmitt	Sven	49		
		Bayer	Christoph	30		
		Wahlvorschlag insgesamt			3.074	

Es sind folgende Bewerber für den Stadtrat gewählt

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Kennwort
1	Jakat	Marlies	DIE LINKE (DIE LINKE)
2	Heiland	Dietrich	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Panzer	Dirk	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
4	Tille	Matthias	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
5	Poser	Maik	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
6	Pandorf	Ulrike	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
7	Seidemann	Marko	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
8	Mehlhorn	Steffen	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
9	Wagner	Steffi	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
10	Köhler	Björn	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
11	Stäps	René	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
12	Scheffel	Jörg	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
13	Ewert	Sebastian	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
14	Nagel	Christian	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
15	Leihbecher	Robert	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)
16	Sterna	Babett	Freie Wähler Gemeinschaft (FWG)

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Köstritz, den 3. Juni 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

Ende amtlicher Teil

Impressum

DER ELSTERTALBOTE – Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz
 Amtsblatt, Nachrichten und Informationen
 für Bad Köstritz und Umgebung

Herausgeber: Stadt Bad Köstritz
 Heinrich-Schütz-Straße 4
 07586 Bad Köstritz
 Tel.: 036605 8810, Fax: 036605 2224
 E-Mail: info@stadt-bad-koestritz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen Teil
 der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz
Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt werden, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadträte und der Stadtverwaltung.

Redaktionsschluss: am 1. Freitag im Monat

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich am 3. Donnerstag

Redaktion: Andreas Hartmann
 Kulturamt/Presseamt,
 Tel.: 036605 88117

Fotos: Kulturamt
 (wenn nicht anders ausgewiesen)

Satz, Werbung, Druck: NICOLAUS & Partner Ing. GbR,
 Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT
 Nöbdenitz,
 Tel.: 034496 60041
 E-Mail: koestritz@nico-partner.de

Das Amtsblatt liegt an folgenden Stellen unentgeltlich aus:

- Stadtverwaltung Bad Köstritz
- Bad Köstritz – Information
- Blumenatelier Caroline Panzer
- EDEKA Reinhard
- Papier- und Spielwaren Kerstin Neumann
- BFT-Tankstelle Bad Köstritz
- Veröffentlichungstafel (Infobox) Feuerwehr Hartmannsdorf

Der Einzelbezug des Amtsblattes „Der Elstertalbote“ kann beim Herausgeber (siehe oben) gegen Entgelt erworben werden.

Die Redaktion behält sich vor, nichtamtliche Beiträge zu redigieren bzw. zu kürzen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos erfolgt keine Gewähr. Nachdruck oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Köstritz gestattet. Für die Anzeigen gelten die AGB und Preislisten des Verlages.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.